

# Wasserordnung



**des Kleingärtnerverein Frasenweg e.V.**

**Frasenweg 25A, 34128 Kassel**

**gegründet 1941**

## Wasserordnung

### Aktuelle Fassung vom 01.04.2024

1. Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Wassernetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen. Bei Wechsel oder Aus- und Wiedereinbau der Wasseruhr muss diese wieder neu vom Vorstand oder der benannten Fachkraft verplombt werden.
2. Der Pächter/Die Pächterin einer Gartenparzelle hat dafür zu sorgen, dass Schäden am Wassernetz nur durch den Vorstand, berechnigte Personen entsprechend errichtet, geändert und Instand gehalten werden. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist der Vorstand berechnigt sich mit den zuständigen Personen für den Wasseranschluss Zutritt zur Gartenparzelle zu verschaffen, damit eine Wasserversorgung für alle Gärten gewährleistet werden kann.
3. Der Pächter/Die Pächterin hat ferner dafür zu sorgen, dass die Wasseruhren, deren Anschluss und die Anschlusschächte den Regeln entsprechend betrieben und sauber gehalten werden.
4. Ist an einer Wasseruhr oder der Leitung ein entsprechender Defekt oder Mangel festgestellt worden, so hat der Pächter/die Pächterin dieses unverzüglich dem Vorstand zu melden. Da keine Wasseruhren oder Leitungen in mangelhaften Zustand verwendet werden dürfen.
5. Der Pächter/Die Pächterin hat dafür zu sorgen, dass die Wasseruhren und Anschlüsse in bestimmten Zeitabständen auf ihren Ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entsprechende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.
6. Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte und beglaubigte Zähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt für Kaltwasseruhren ab dem **Baujahr 1955 = 6 Jahre**. Danach sind die Zähler auf Kosten des Pächters/der Pächterin auszuwechseln. Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird. Nach der Ablauffrist der Eichung werden vom Verein wieder neue geeichte Wasseruhren gekauft. Die Kosten hierfür trägt der Pächter/die Pächterin. Hier werden die Kosten für die Wasseruhr in einer separaten Rechnung im Austauschjahr berechnet.
7. Jede Änderung oder Erweiterung des Wassersystems ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
8. Der Pächter/Die Pächterin hat eine Beschädigung an den Plomben dem Vorstand des Vereins sofort zu melden.
9. Bei einem eintretenden Sach- oder Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Wasserversorgung im Garten des Pächters/der Pächterin ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
10. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an dem Wassersystem sind ab der Wasseruhr unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin zu beseitigen. Alles was vor der Wasseruhr an Schäden auftritt, wird vom Verein begutachtet und dann auf dessen Kostenentsprechend repariert.
11. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann vom Vorstand der Ausschluss von der vereinseigenen Wasserversorgung ausgesprochen werden.

**12.** Die unberechtigte Wasserentnahme oder Manipulation an der Wasserversorgung hat den **sofortigen Ausschluss** aus dem Verein zur Folge.

**13.** Die Abrechnung der verbrauchten Leistung erfolgt nach dem Preis pro m<sup>3</sup> und einer Abrechnungspauschale. Die Höhe des Arbeitspreises richtet sich nach den jeweiligen Tarifen der Städtischen Werke Kassel. Die Abrechnungspauschale beinhaltet die von den Städtischen Werken verlangten Bereitstellungspreis und dient zur Abdeckung des von allen gemeinsam zu tragenden Leistungsverlust der Anlage. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Wasseranbieter der Stadt Kassel und wird über den Verein abgerechnet.

**16.** Der Pächter/Die Pächterin haben dafür Sorge zu tragen, dass zu den ausgegangenen Terminen die Zählerstände abgelesen und dem Vorstand mitgeteilt werden. Den zum Ablesen dafür vorgesehenen freiwilligen Helfern ist der Zutritt in den Garten zu gewähren, damit diese die Ablesung vornehmen können. Dabei werden auch die Verplombungen überprüft. An diesem Tag sind auch die Hähne an den Wasserleitungen zu öffnen, um einen Frostschaden zu vermeiden.

**17.** Die Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraumes, nachdem auch der Versorgungsunternehmer abgerechnet hat. Die Jahresverbräuche werden auf der Jahresabrechnung aufgelistet und sind in voller Höhe mit der Rechnung zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

**18.** Sollte der Pächter/die Pächterin den laufenden Zahlungen nicht nachkommen, so ist der Verein berechtigt die Wasserzufuhr bis zur vollständigen Bezahlung abzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Pächter/die Pächterin.

**17.** Sollte der Pächter/die Pächterin sich nicht an die oben genannten Punkte der Wasserordnung halten, oder sollte ein Missbrauch festgestellt werden, so ist der Verein berechtigt **sofort fristlos** zu kündigen.

**Diese Wasserordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter/der Pächterin geschlossenen Pachtvertrages.**

Diese Wasserordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes und Aushang zum 01.04.2024 in Kraft.

Die bisherige Wasserordnung vom 07.01.2023 hat nicht mehr Bestand.

Kassel, den 01.04.2024

Der Vorstand

  
Can Yanmiyan

  
Matthias Sprenger

  
Sandra Ketzer

  
Lucas Schinkel